



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

## FAQ-Dokument

### GAP 2023 zur 1. Säule

*Die in dem Dokument aufgeführten Fragen wurden, neben vielen anderen, an uns herangetragen. Bei den Antworten handelt es sich um den aktuellen Diskussionsstand und soll eine erste Orientierung geben. Das Dokument soll fortlaufend ergänzt werden.*

Stand: März 2023

#### Inhaltsverzeichnis

1	EINKOMMENSGRUNDSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT (EGS).....	2
2	UMVERTEILUNGSEINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT (UES).....	4
3	JUNGLANDWIRTE-EINKOMMENSSTÜTZUNG (JES).....	5
4	ÖKO-REGELUNG 1A: BEREITSTELLUNG VON NICHT PRODUKTIVEN FLÄCHEN AUF ACKERLAND.....	8
5	ÖKO-REGELUNG 1B: BLÜHSTREIFEN UND -FLÄCHEN AUF ACKERLAND AUF ÖR 1A (TOPUP ZU ÖR 1A) .....	10
6	ÖKO-REGELUNG 1C: BLÜHSTREIFEN UND -FLÄCHEN AUF DAUERKULTURFLÄCHEN.....	12
7	ÖKO-REGELUNG 1D: ALTGRASSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF DAUERGRÜNLANDFLÄCHEN.....	13
8	ÖKO-REGELUNG 2: VIELFÄLTIGE KULTUREN .....	14
9	ÖKO-REGELUNG 3: BEIBEHALTUNG EINER AGROFORSTLICHEN BEWIRTSCHAFTUNGSWEISE .....	17
10	ÖKO-REGELUNG 4: EXTENSIVIERUNG DES GESAMTEN DAUERGRÜNLANDES DES BETRIEBES .....	17
11	ÖKO-REGELUNG 5: EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG VON DAUERGRÜNLAND MIT MIND. 4 REGIONALEN KENNARTEN 18	
12	ÖKO-REGELUNG 6: PSM-VERZICHT AUF ACKERLAND ODER DAUERKULTURFLÄCHEN IM GESAMTEN BETRIEB .....	18
13	ÖKO-REGELUNG 7: ANWENDUNG DER NATURA-2000 BESTIMMUNGEN.....	19
14	GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR MUTTERSCHAFE UND -ZIEGEN.....	20
15	GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG FÜR MUTTERKÜHE.....	20

# 1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

## 1.1 EGS: Bis wann müssen die Flächen beantragt werden?

### Antwort

Die Direktzahlungen können jährlich im Rahmen des Agrarförderantrags beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 15. Mai des Jahres eingereicht werden und es gelten folgende Termine:

- 15. Mai Einreichung des vollständigen Agrarförderantrags (Antragstermin)
- 31. Mai letzter Tag der verspäteten Einreichung des Agrarförderantrags (inkl. Kürzung von 1% je Kalendertag) und für bis zum 15. Mai eingereichte Agrarförderanträge besteht die Möglichkeit einzelne Flächen nach zu melden
- ab Juli Im Antragsprogramm werden zu einzelnen Flächen oder bestimmten Sachverhalten Hinweise bzw. Korrekturen bereitgestellt oder Sie werden um Rückmeldung zu unklaren Sachverhalten gebeten
- bis 30. September Möglichkeit den Agrarförderantrag zu ändern oder teilweise bzw. vollständig zurückzunehmen

Ab dem Antragsjahr 2023 entfällt die Sonn- und Feiertagsregelung, so dass zur Fristwahrung immer das festgelegte Datum gilt, auch wenn dieses Datum auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fallen sollte. Dies gilt auch für andere festgelegte Datumsangaben.

Der Sammelantrag muss bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Onlineantrag), einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/E-Mail/Telefax), eingegangen sein. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Bei eingescannten und per E-Mail oder per Telefax verschickten Datenbegleitscheinen muss das handschriftlich unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht werden.

Es sind alle förderfähige und nicht förderfähige Flächen anzugeben, sofern diese landwirtschaftlich genutzt werden.

## 1.2 EGS: Die künftige Mindestgröße für Bracheparzellen soll 0,1 ha betragen. Gilt dennoch weiterhin die Mindestparzellengröße von 0,3 ha?

### Antwort

Die generelle Mindestparzellengröße für landwirtschaftliche Flächen in Brandenburg und Berlin beträgt weiterhin 0,3 ha. Abweichende Mindestparzellengrößen gelten für:

- Brachen des GLÖZ-Standard 8 sowie der Öko-Regelung 1a (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),
- Blühstreifen und -flächen der Öko-Regelung 1b (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),
- Altgrasstreifen oder -flächen der Öko-Regelung 1d (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),
- Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet (Mindestparzellengröße von 0,02 ha),
- Feldvogelinseln des Förderprogramms 3210 (Mindestgröße der Feldvogelinseln von 0,5 ha).

## 1.3 EGS: Sind Agri-Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaikanlagen förderfähig?

### Antwort

Ab dem Antragsjahr 2023 sind landwirtschaftliche Fläche pauschal zu 85 % förderfähig, wenn sich auf diesen Flächen eine Agri-Photovoltaik-Anlagen befindet, welche

- die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllt und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um maximal 15 % verringert wird.

Die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz der üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräte darf durch die Agri-Photovoltaik-Anlage nicht ausgeschlossen sein. Andere Anlagen zur Nutzung solarer Sonnenenergie (z.B. „normale“ Photovoltaikanlagen) sind im Rahmen der Flächenförderung weiterhin nicht förderfähig.

#### **1.4 EGS: Welche Kultur wird im Agrarförderantrag angegeben, wenn ein Fruchtwechsel im Juni bzw. Juli erfolgt und zwei Kulturen in dem Zeitraum angebaut werden?**

##### **Antwort**

Im Agrarförderantrag zum 15. Mai ist für eine Antragsparzelle die Hauptkultur anzugeben, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet (siehe § 21 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV i.V.m. § 18 GAPKondV sowie § 13 Nr. 2e GAPInVeKoSV).

- 1. Juni bis zum 15. Juli = 45 Tage.

Sofern in dem maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli zwei Kulturen auf der Fläche angebaut werden sollten, wird die erste Kultur so lange berücksichtigt, bis die Folgekultur ausgesät ist. Mit dem Tag der Aussaat wird die Folgekultur für die Zählung berücksichtigt.

##### Beispiel 1

- Auf einer Fläche befindet sich ein Wintergetreide, welches ab dem 20. Juni bis zum 23. Juni geerntet wird. Am 24. Juni erfolgt die Aussaat einer Folgekultur.
- Das Wintergetreide befindet sich 23 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 23. Juni).
- Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche (vom 24. Juni bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche das Wintergetreide anzugeben (z.B. NC 121 für Winterroggen), da sich das Wintergetreide 23 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche.

##### Beispiel 2

- Auf einer Fläche befindet sich Gerste, welche am 25. Juni geerntet wird.
- Am 5. Juli wird auf dieser Fläche eine Folgekultur angebaut (z.B. ein Gemüse).
- Bis die Folgekultur ausgesät ist – also bis zum 4. Juli – wird die Fläche weiterhin so behandelt, als würde dort noch die Gerste stehen, was beispielsweise auf der Fläche durch Stoppeln, Erntereste oder ähnliches erkennbar ist. Die Gerste befindet sich somit 34 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 4. Juli).
- Mit der Aussaat am 5. Juli wird die Folgekultur zu Grunde zu legen. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche (vom 5. Juli bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche die Gerste anzugeben, da sich die Gerste 34 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche.

Falls sich die Hauptkultur in dem maßgeblichen Zeitraum nach der Einreichung des Agrarförderantrags ändern sollte, ist dies unverzüglich der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins, mitzuteilen. Eine Antragsänderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.



### 3 Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

#### 3.1 JES: Bleiben die Voraussetzungen für die neue Junglandwirteprämie gleich?

##### Antwort

Die bis zum Antragsjahr 2022 angebotene Junglandwirteprämie wird ab dem Antragsjahr 2023 als Junglandwirte-Einkommensstützung mit

- mehr einzubeziehender Fläche,
- einem höheren Prämiensatz und
- grundsätzlich mit den gleichen Voraussetzungen, aber einem zusätzlichen Nachweis der beruflichen Qualifikation

fortgeführt.

Junglandwirteprämie bis 31.12.2022	Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) ab 01.01.2023
<p><b>Flächenumfang:</b> 90 ha</p> <p><b>Förderbetrag:</b> 44,27 €/ha</p> <p><b>Förderdauer:</b> max. 5 Jahre</p> <p><b>Anforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin,</li> <li>• Beantragung der JES innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung,</li> <li>• maximal 40 Jahre im Jahr der erstmaligen Antragstellung.</li> </ul>	<p><b>Flächenumfang:</b> 120 ha</p> <p><b>Förderbetrag:</b> ca. 134 €/ha (Schätzwert)</p> <p><b>Förderdauer:</b> max. 5 Jahre</p> <p><b>Anforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin,</li> <li>• Beantragung der JES innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung,</li> <li>• maximal 40 Jahre im Jahr der Niederlassung</li> <li>• <b>Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1. Berufsausbildung/ Studienabschluss oder</li> <li>○ 2. Anerkannte Fortbildungsmaßnahme zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes (300 h) oder</li> <li>○ 3. mindestens 2 Jahre Berufserfahrung:           <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit einem Arbeitsvertrag und einer vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden oder</li> <li>▪ als mithelfende Familienangehörige im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder</li> <li>▪ als Gesellschafter bzw. Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<b>Beispiel für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 242 ha landwirtschaftlicher Fläche</b>	
90 ha x 44,27 €/ha = <b>3.984,30 €</b>	120 ha x 134 €/ha = <b>16.080,00 €</b>

**3.2 JES: Darf ein Junglandwirt, der in der derzeitigen Förderperiode keine Junglandwirteprämie (JLWP) erhalten hat, in 2023 den Antrag hierfür stellen, auch wenn der Zeitpunkt der Niederlassung bereits länger als 5 Jahre zurückliegt? Diesbezüglich habe ich unterschiedliche Informationen gehört bzw. gelesen.**

**Antwort**

Die Regelungen zur Niederlassung der aktuellen JLWP (bis 2022) werden für die Junglandwirte-Einkommensstützung (ab 2023) fortgeführt. Demnach wird die Junglandwirte-Einkommensstützung nur gewährt, wenn die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung spätestens im 5. Jahr nach dem Jahr der ersten Niederlassung bzw. der Aufnahme der Kontrolle durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt erfolgt ist (vgl. § 16 Abs. 1 GAPDZG). Sofern dies länger als 5 Jahre zurückliegt, kann keine Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

Für die Beispiele wird zugrunde gelegt, dass alle anderen Voraussetzungen durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt erfüllt sind (Alter, berufliche Qualifikation, ...).

Positivbeispiel:

- Niederlassung am 1. Januar 2018
- Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Antragsjahr 2023, z.B. am 10. Mai 2023
- Ergebnis: Die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung sind erfüllt, da die Junglandwirte-Einkommensstützung im 5. Jahr nach der Niederlassung beantragt wird.

Negativbeispiel:

- Niederlassung am 31. Dezember 2017
- Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Antragsjahr 2023, z.B. am 10. Mai 2023
- Ergebnis: Die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung sind nicht erfüllt, da die Junglandwirte-Einkommensstützung erst im 6. Jahr nach der Niederlassung beantragt wird.

**3.3 JES: Erhalten Junglandwirte, die 2022 die JLWP beantragen oder die bereits vorher die Prämie erhalten haben und bei denen noch nicht alle 5 Jahre gezahlt wurden, ab dem Antragsjahr 2023 weiterhin die alte Prämie (44,27 €, bis 90 ha) oder die ab 2023 geltende neue Prämie (ca. 134 € bis 120 ha)?**

**Antwort**

Die Junglandwirteprämie, welche bis zum Antragsjahr 2022 beantragt wurde, wird ab dem Antragsjahr 2023 als Junglandwirte-Einkommensstützung für die vollen 5 Jahre ausgezahlt, welche ab dem jeweiligen Erstantragsjahr bis 2022 noch offen sind.

Ab dem Antragsjahr 2023 wird für diese Altfälle (Beantragung als Junglandwirteprämie) die Junglandwirte-Einkommensstützung für bis zu 120 ha und dem hohen Prämiensatz von ca. 134 € / ha gezahlt. Die ab dem Antragsjahr 2023 notwendige berufliche Qualifikation muss bei den Altfällen nicht nachgereicht oder nachgewiesen werden.

**3.4 JES: Ein 30 jähriger Antragsteller war viele Jahre in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig, jedoch für weniger als 15h/Woche, so dass die Voraussetzung der Berufserfahrung für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht erfüllt ist. Als Geschäftsführer übernimmt er in den Jahren 2022 und 2023 ein landwirtschaftliches Unternehmen und beantragt im Jahr 2024 die Junglandwirte-Einkommensstützung. Ist die Voraussetzung der Berufserfahrung für die Junglandwirte-Einkommensstützung erfüllt?**

**Antwort**

Ja, die Voraussetzung zur Junglandwirte-Einkommensstützung sind in dem Beispiel erfüllt, wenn

- es sich bei dem Antragsteller um die erstmalige Niederlassung handelt und
- der Antragsteller vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre Berufserfahrung hat (lt. Gesellschaftsvertrag mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden).

Positivbeispiel:

Der Antragsteller übernimmt die Geschäftsführung im April 2022 und kontrolliert den Betrieb als Betriebsleiter wirksam und langfristig (es können keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken getroffen werden).

Der Agrarförderantrag wird am 15. Mai 2024 eingereicht. In diesem Fall hat der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (April 2022 bis Mai 2024).

Negativbeispiel:

Der Antragsteller übernimmt die Geschäftsführung im Juni 2022 und kontrolliert den Betrieb als Betriebsleiter wirksam und langfristig (es können keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken getroffen werden).

Der Agrarförderantrag wird am 15. Mai 2024 eingereicht. In diesem Fall hat der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2024 keine zweijährige Berufserfahrung (Juni 2022 bis Mai 2024) und erfüllt die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht (fehlender Qualifikationsnachweis).

Mit dem Agrarförderantrag 2025 liegt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung somit die Voraussetzungen der Junglandwirte-Einkommensstützung vor.

**3.5 JES: Was heißt staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft bzw. Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft?**

**Antwort**

Damit sind Berufsausbildungen in den sogenannten „Grünen Berufe“ gemeint, wie beispielsweise Landwirtin/Landwirt oder Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologinnen/Pflanzentechnologen oder milchwirtschaftliche Laborantinnen/Laboranten. Nicht zu den grünen Berufen zählen beispielsweise Tierärztinnen/Tierärzte, Land- und Baumaschinenmechatronikerin/Land- und Baumaschinenmechatroniker oder Schlachterin/Schlachter.

Eine Übersicht zu den aktuell staatlich anerkannten Ausbildungsberufen in der Landwirtschaft finden sich hier:

<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/>

Ein in den grünen Berufen erworbener Studienabschluss zählen als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft, beispielsweise sind das Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel- oder Getränketechnologie.

**3.6 JES: Welche konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen beinhaltet der Qualifikationsnachweis um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten, zählt erst der Abschluss oder auch wenn sich die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt in der Ausbildung befindet?**

**Antwort**

Nach § 9 Nr. 1 GAPDZV muss zum Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft vorliegen. Sofern die Ausbildung oder das Studium noch nicht abgeschlossen ist, gilt die Voraussetzung als nicht erfüllt.

**4 Öko-Regelung 1a: Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland**

**4.1 ÖR 1a: Kann die Öko-Regelung 1a für die Bereitstellung von weniger als 1% nichtproduktiver Fläche beantragt werden (z.B. 9 ha von insgesamt 1.000 ha förderfähiger Ackerfläche)?**

**Antwort**

Nein, für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1a müssen mindestens 1% nichtproduktive Flächen des förderfähigen Ackerlandes bereitgestellt werden (siehe Anlage 4 Nr. 1a und Anlage 5 Nr. 1.1.1 GAPDZV). Für die im Beispiel genannten 9 ha kann die Öko-Regelung 1a nicht beantragt werden, da „nur“ 0,9% bereitgestellt werden.

Falls der Betrieb 10 ha oder mehr bereitstellen würden, könnte die Öko-Regelung 1a beantragt werden (Bereitstellung von 1% oder mehr), sofern die Vorgaben des GLÖZ-Standard 8 eingehalten wurden (Bereitstellung von mindestens 4% nichtproduktiver Flächen oder Landschaftselemente).

*Hinweis: Auch im Rahmen der Öko-Regelung 1d müssen mindestens 1% des Dauergrünlands als Altgrasstreifen oder Altgrasfläche bereitgestellt werden, damit eine Förderung der Öko-Regelung 1d beantragt werden kann.*

*Hinweis für das Antragsjahr 2023: Sofern die Ausnahmeregelung für den GLÖZ-Standard 8 in Anspruch genommen wird, kann die Öko-Regelung 1a (und damit auch die Öko-Regelung 1b) im Antragsjahr 2023 nicht beantragt werden.*

## 4.2 ÖR 1a: Können die Flächen der Öko-Regelungen 1a gezielt begrünt werden? Gibt es Vorgaben für eine gezielte Begrünung und muss ein Saatgutnachweis vorgelegt werden?

### Antwort

Die nichtproduktiven Flächen der Öko-Regelung 1a können entweder aktiv begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden. Bei der aktiven Begrünung gibt es keine Mischungsvorgaben für die aktive Ansaat, so dass keine Saatgutnachweise notwendig sind. Die Auswahl sollte dem Ziel der Öko-Regelung, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, entsprechen. Es darf jedoch keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden. Die Begrünung kann auch als Untersaat zur vorher angebauten Hauptfrucht erfolgen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit zu den nichtproduktiven Flächen kann folgende Übersicht genutzt werden:

Regelung	ÖVF-Brache bisher (bis 31. Dezember 2022)	Brache nach GLÖZ 8 (ab 1. Januar 2023)	Brache nach Ökoreglung 1a (ab 1. Januar 2023)
Mindestparzellengröße	0,3 ha	0,1 ha	0,1 ha
Ganzjährig keine landwirtschaftliche Erzeugung			
Begrünung	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat bis zum 31. März	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat
Stilllegungszeitraum (das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist verboten)	 1. April bis zum 30. Juni	 1. April bis zum 15. August	 1. April bis zum 15. August
Mindesttätigkeit bis 15. November des Jahres			
Möglichkeit zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr			
Pausierung der DGL-Werdung			
Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln			
Vorbereitung einer Folgekultur (einschl. Bodenbearbeitung, Düngung & Pflanzenschutzmittel)	 Ab dem 1. August	 Ab dem 1. September*	 Ab dem 1. September*
Beweidung mit Schafen und Ziegen	 Ab dem 1. August	 Ab dem 1. September	 Ab dem 1. September

\* bei Winterraps und Wintergerste ist die Vorbereitung einer Folgekultur ab 15. August zulässig

## 5 Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und -flächen auf Ackerland auf ÖR 1a (Topup zu ÖR 1a)

Die im Rahmen der Öko-Regelung 1b geförderten Blühstreifen und Blühflächen sollen zur Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft beitragen und Übergangszonen zu produktiv genutzten Flächen fördern.

### 5.1 ÖR 1b: Gibt es für Brachen mit Blühstreifen/-flächen eine Kulissee in der die Blühstreifen/-flächen angelegt werden müssen?

#### Antwort

Nein, für die Öko-Regelung 1b gibt es keine Kulissee, in welcher die Blühstreifen oder Blühflächen angelegt werden müssen. Dies gilt ebenfalls für Öko-Regelungen 1c und 1d.

*Hinweis zur 2. Säule: Im Rahmen des Förderprogrammes 890 müssen die ein- und mehrjährige Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen in der Kulissee „Ackerrand- und Blühstreifen“ angelegt werden. Die Kulissee kann in der Antragssoftware eingeblendet werden. Gleiches gilt ebenfalls weitere Förderprogramme der 2. Säule, beispielsweise für das Förderprogramm 3190 in der entsprechenden Kulissee.*

### 5.2 ÖR 1b: Was ist, wenn der Blühstreifen über 30 Meter breit ist, muss dieser anschließend in einen Blühstreifen und eine Blühfläche geteilt werden?

#### Antwort

Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Gesamtlänge mindestens 20 Meter und maximal 30 Metern breit sein, wodurch Blühstreifen sehr lange Übergangszonen zu produktiv genutzten Landwirtschaftsflächen bilden können. Es gibt keine Beschränkung auf eine maximale Gesamtgröße des Blühstreifens auf 1 ha. Sofern ein Blühstreifen auf der überwiegenden Gesamtlänge (auf mindestens 50%) breiter als 30 Meter ist, gilt dieser als Blühfläche (keine Unterteilung in Blühstreifen und Blühflächen).

Eine Blühfläche ist auf die maximale Gesamtgröße von 1 ha beschränkt, da andernfalls ihr Randeffect im Sinne einer Übergangszone zu produktiven Landwirtschaftsflächen weit weniger gegeben wäre.

### 5.3 ÖR 1b: Gibt es eine Begrenzung für die Anzahl von Blühflächen pro Schlag oder können auf einem Schlag mehrere Blühflächen mit einer Maximalgröße von 1 ha angelegt werden?

#### Antwort

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl von Blühstreifen und Blühflächen, welche sich auf einer Gesamtparzelle befinden dürfen. Die Anlage von mehreren Blühstreifen oder Blühflächen der Öko-Regelung 1b ist möglich, diese Blühstreifen oder Blühflächen dürfen jedoch nicht aneinandergrenzen und müssen klar voneinander abgrenzbar sein.

Die einzelnen Blühflächen dürfen jeweils maximal 1 ha groß sein.

Die einzelnen Blühstreifen müssen:

- auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 20 Metern sowie
- eine Maximalbreite von 30 Metern haben (Blühstreifen von mehr als 30 Metern gelten als Blühflächen).

Die Blühstreifen können auch größer als 1 ha sein (Blühflächen dürfen maximal 1 ha groß sein).

### 5.4 ÖR 1b: Bis wann können Blühstreifen und Blühflächen angelegt werden? Müssen spezielle Saatgutmischungen verwendet werden und wenn ja, welche Mischungen?

#### Antwort

Die Aussaat und die Mischungsvorgaben sind in Anlage 5, Nr. 1.2.4 – 1.2.7 in Verbindung mit Anhang 1 der GAPDZV geregelt. Die Aussaat muss bis zum 15. Mai erfolgt sein. Für die Mischungsvorgaben der Öko-Regelung 1b gibt es zwei Varianten, wie sich die Saatgutmischung zusammensetzen muss:

- 1. Variante:
  - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und

- eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
- 2. Variante:
  - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
  - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.

Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Neuaussaat verzichtet werden. Eine Nachsaat ist bei beiden Mischungsvarianten zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Die zulässigen Arten der Gruppen A und B für die Saatgutmischungen sind in Anhang 1 der GAPDZV oder auf unserer Homepage zu finden:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>

*Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gelten die gleichen Voraussetzungen zur Aussaat und den Mischungsvorgaben.*

### 5.5 ÖR 1b: Gibt es prozentuale Vorgaben für die einzelnen Arten an der Saatgutmischung?

#### Antwort

Nein, die Saatgutmischung muss lediglich die vorgegebenen Arten enthalten. Mindestens 10 Arten aus Gruppe A (1. Varianten) oder mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 Arten aus Gruppe B (2. Varianten). Der prozentuale Anteil der Arten an der Saatgutmischung wird nicht vorgegeben, es muss sich um eine praxisübliche Mischung handeln.

*Hinweis: Für die Öko-Regelung 1c gilt dies entsprechend.*

### 5.6 ÖR 1b: Bei der ÖR Blühstreifen auf Acker besteht die Verpflichtung zur Einsaat in jedem zweiten Jahr. Ist damit der folgende Anbau denkbar: im 1. Jahr eine Einsaat im Frühjahr, im 2. Standjahr keine Bearbeitung und im 3. Standjahr eine Neueinsaat Herbst?

#### Antwort

Die Mindesttätigkeit auf den nach der Öko-Regelung 1b bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 GAPDZV), sie kann aber auch jedes Jahr erfolgen.

*Hinweis: Die Möglichkeit, dass die Mindesttätigkeit in nur jedem 2. Jahr erbracht werden muss, gilt auch für:*

- Flächen der Öko-Regelung 1a,
- Flächen der Öko-Regelung 1c und
- Flächen der des GLÖZ 8.

Das Beispiel muss geringfügig angepasst werden, damit eine solche Fläche für die Öko-Regelung 1b förderfähig wäre. Eine Fläche nach dem Beispiel wäre förderfähig, wenn neben der Beachtung der weiteren Voraussetzungen (z.B. die Breiten- und Größenvoraussetzungen), die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird (mindestens 5 Arten der Gruppe A und B). In diesem Fall kann auf eine Neuaussaat im Folgejahr (2. Standjahr) verzichtet werden. Im 3. Jahr muss bis zum 15. Mai die Einsaat einer neuen Mischung erfolgen:

Antragsjahr	Maßnahme
2023	Einsaat einer Mischung der 2. Variante bis spätestens zum 15. Mai (mindestens 5 Arten der Gruppe A und B)
2024	Keine Neuansaat notwendig Keine Durchführung der Mindesttätigkeit notwendig
2025	Einsaat einer Mischung bis spätestens zum 15. Mai

Sofern eine Saatgutmischung der 1. Variante verwendet wird (mindestens 10 Arten der Gruppe A), muss die Mischung jedes Jahr bis spätestens zum 15. Mai ausgesät werden.

## 5.7 ÖR 1b: Wird die Prämie von 150 € zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt?

### Antwort

Ja, die Prämie der Öko-Regelung 1b wird zusätzlich zu der Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt und beträgt nach dem derzeitigen Stand 150 €/ha für die Antragsjahre von 2023 bis 2026.

## 5.8 ÖR 1b: Kann der Blühstreifen bis auf eine Auffahrt komplett umlaufend angelegt werden?

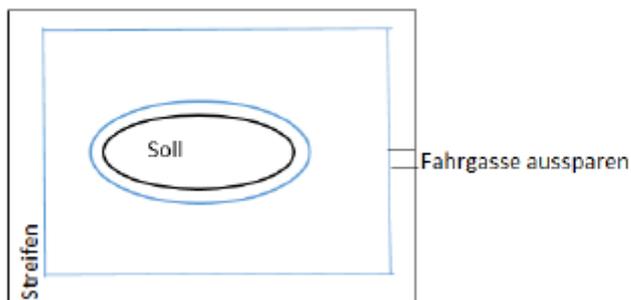
### Antwort

Wenn bei einer Gesamtparzelle, z.B. mit Getreide, ein Blühstreifen der Öko-Regelung 1b am äußeren Rand komplett umlaufend angelegt werden soll, dann muss eine Überfahrt / Fahrgasse zur Hauptnutzungsfläche ausgespart werden.

Für den Fall, dass sich innenliegende Sölle auf der Fläche befinden sollten, können Blühstreifen der Öko-Regelung 1b komplett umlaufend angelegt werden und eine Aussparung ist nicht notwendig.

Die gleiche Regelung mit der Aussparung der Fahrgasse gilt auch für die Streifen beim 2. Säule Förderprogramm 890, siehe die Abbildung zur Anlage von Blühstreifen im Rahmen des Förderprogramm 890:

1. b) Ein Streifen umgibt den gesamten Schlag und ein zweiter Streifen ein Soll. Die beiden Streifen dürfen aber nicht unmittelbar nebeneinander liegen.



## 5.9 ÖR 1b: Gibt es eine Verrechnung / Gegenrechnung des Prämienatzes bei der Kombination mit der Prämie des Ökologischen Landbaus aus dem FP 880?

### Antwort

Es erfolgt keine Prämienkürzung im Förderprogramm 880, wenn für Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünlandflächen die Prämie der Öko-Regelung 1d beantragt wird.

## 6 Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen

### 6.1 ÖR 1c: Wird die Prämie von 150 € zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt?

#### Antwort

Nein, im Rahmen der Öko-Regelung 1c werden Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen gefördert. Die darum liegende Dauerkulturfläche (z.B. Apfelbäume) kann produktiv genutzt werden.

Im Gegensatz dazu beziehen sich die Öko-Regelungen 1a und 1b auf Ackerlandflächen, welche als nichtproduktive Flächen bereitgestellt werden (Brachen). Bevor die Öko-Regelung 1a beantragt werden kann, muss zuerst die 4% Stilllegung des GLÖZ-Standard 8 erfüllt sein.

### 6.2 ÖR 1c: Können Blühstreifen zwischen Dauerkulturreihen angelegt werden?

#### Antwort

Ja, aber die Blühstreifen der Öko-Regelung 1c müssen klar erkennbar und abgrenzbar sein. Sollte die Bewirtschaftungsform oder das Befahren der Streifen die Etablierung des Blühstreifens beeinträchtigen oder verhindern, kann der Streifen für die Öko-Regelung 1c nicht anerkannt werden.

### **6.3 ÖR 1c: Gelten die gleichen Mischungsvorgaben wie bei der Öko-Regelung 1b?**

#### **Antwort**

Ja, die Mischungsvorgaben der Öko-Regelung 1b und 1c sind identisch. Es gibt es zwei Varianten, wie sich die Saatgutmischung zusammensetzen muss:

- 1. Variante:
  - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
  - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
- 2. Variante:
  - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
  - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.

Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Neuaussaat verzichtet werden. Eine Nachsaat ist bei beiden Mischungsvarianten zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Die zulässigen Arten der Gruppen A und B für die Saatgutmischungen sind in Anhang 1 der GAPDZV zu finden.

## **7 Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünlandflächen**

### **7.1 ÖR 1d: Kann die Öko-Regelung 1d für die Bereitstellung von weniger als 1% Altgrasstreifen oder -flächen beantragt werden?**

#### **Antwort**

Nein, für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d müssen die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen mindestens 1% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen (siehe Anlage 4 Nr. 1d und Anlage 5 Nr. 1.4.1 GAPDZV).

Sofern Altgrasstreifen oder Altgrasflächen unter 1% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs bereitgestellt werden, ist die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 1d nicht möglich (siehe auch das [Beispiel in Frage 4.1](#) zur Öko-Regelung 1a).

### **7.2 ÖR 1d: Können Altgrasstreifen im Rahmen der Eco Schemes auch auf Ackerflächen mit Ackergras gefördert werden?**

#### **Antwort**

Die Öko-Regelung 1d gilt ausschließlich für Dauergrünlandflächen. Eine Ackergrasbewirtschaftung auf Ackerland (NC 424) ist im Rahmen der Ökoregelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland) nicht förderfähig, da es sich nicht um Dauergrünland, sondern um Ackerland handelt.

### **7.3 ÖR 1d: Können Altgrasstreifen beweidet werden oder müssen diese abgezäunt werden?**

#### **Antwort**

Eine Beweidung und Schnittnutzung der Altgrasstreifen ist ab dem 1. September zulässig. Vor dem 1. September ist sicherzustellen, dass keine Beweidung oder Schnittnutzung der Altgrasstreifen erfolgt.

Für den Aufwuchs der direkt angrenzenden Flächen könnte vor dem 1. September eine Schnittnutzung gewählt werden. Bei einer Beweidung der direkt angrenzenden Flächen vor dem 1. September muss sichergestellt werden, dass die Altgrasstreifen nicht mitbeweidet werden, dies könnte beispielsweise mit einer Abzäunung erfolgen.

## 8 Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen

### 8.1 ÖR 2: Wie ist die Hauptfrucht im Rahmen der Eco Schemes „Vielfältige Kulturen“ definiert? Zählen Brachen als eigene Hauptkultur?

#### Antwort

Brachliegendes Ackerland zählt im Rahmen der Ökoregelung 2 nicht als einzelne Hauptfruchtart bzw. Hauptkultur (Anlage 5, Nr. 2.1 i.V.m. Nummer 2.2 GAPDZV).

Als Hauptfrucht bzw. Hauptkultur im Rahmen der Ökoregelung 2 gelten nach Anlage 5, Nr. 2.4 – 2.8 GAPDZV:

- eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff),
- jede Art im Fall der Gattungen:
  - Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg/Berlin NC 611, 613-620 und 649),
  - Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg/Berlin NC 621-625) und
  - Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg/Berlin NC 626-631),
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen - GOG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat),
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
- Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen,
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören,
- weitere Mischkulturen gelten als Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“ (außer GoG und Leguminosenmischungen bzw. Mischungen mit überwiegend Leguminosen).

*Hinweis: Die Definition zur Hauptkultur sind bei der Öko-Regelung 2 und dem GLÖZ-Standard 7 (jährlicher Fruchtwechsel auf Ackerland) identisch.*

### 8.2 ÖR 2: Wird Ackerland, welches die Mindestparzellengröße nicht erreicht, ebenfalls in die Berechnung einbezogen?

#### Antwort

Ja, zum förderfähigen Ackerland gehören auch Kleinstparzellen, die die Mindestgröße von 0,3 ha nicht erreichen.

Flächen unterhalb der Mindestparzellengröße werden bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen berücksichtigt. Für diese Kleinstflächen unterhalb 0,3 ha können grundsätzlich keine Direktzahlungen beantragt werden, außer es handelt sich um Flächen mit einer geringeren Mindestparzellengröße wie beispielsweise Flächen des GLÖZ-Standards 8 oder der Öko-Regelung 1a/1b (siehe auch [Frage 1.2](#)).

### 8.3 ÖR 2: In der ÖR gibt es die Vorgabe von 5 Hauptfruchtarten (10 - 30 %), mit dem Zusatz bei über 5 Hauptfruchtarten der Zusammenfassung. In einem Fall für 2023 sind vier Hauptfruchtarten geplant, welche die Vorgabe 10 - 30 % erfüllen. Darüber hinaus sind 6 weitere Hauptfruchtarten im Anbauplan mit jeweils weniger als 10 % in Summe aber deutlich mehr als 10 % geplant. Gilt damit die Vorgabe als erfüllt?

#### Antwort

Nach der gegenwärtigen Auslegung wäre mit der genannten Anbauplanung die Vorgabe der Öko-Regelung 2 erfüllt, wenn gleichzeitig

- der Anteil von Getreide höchstens 66% beträgt,

- der Anteil von Leguminosen mindestens 10% beträgt (inkl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen) und
- bei der Berechnung der Hauptfruchtarten kein brachliegendes Ackerland einbezogen wurde.

Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind in der Anlage 5 Nummern 2.1 bis 2.10 der GAPDZV geregelt. Grundlage für die Berechnung der Hauptfruchtartenanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes:

- auch Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße und
- Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, werden miteinbezogen (gem. § 17 Abs. 2 GAPDZV).

Sofern mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden und es dabei keine 5 einzelnen Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% geben sollte, können kleinere Hauptfruchtarten zusammengerechnet werden:

- zur Berechnung des Mindestanteils von 10% können mehrere Kulturen zusammengerechnet werden, um über den Anteil von 10% zu gelangen,
- zur Berechnung des Maximalanteils von 30% findet die die Zusammenrechnung keine Anwendung, so dass diese zusammengerechnete Hauptfruchtart bei einer ggf. Überschreitung des fiktiven Höchstanteils von 30% nicht herausfällt (es soll zu Gunsten der antragstellenden Person zusammengefasst werden).

In der Nutzcodeliste gibt es an den Nutzcodes Hinweise zu den einzelnen GLÖZ-Standards und Öko-Regelungen, z.B. in der Nutzcodeliste zum Herbstantrag 2023 für die Öko-Regelung 2 in

- den Spalten H und I, welche Nutzcodes in die Berechnung der Öko-Regelung 2 einbezogen werden (z.B. keine Nutzcodes für brachliegendes Land (3) oder Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzcodes) und
- Spalte U, welche Nutzcodes zur Kategorie Getreide und Leguminose zählen.

#### Positivbeispiel Öko-Regelung 2

Eine antragstellende Person bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 110 ha Ackerland, wovon 10 ha brachliegen und teilweise zur Erfüllung des GLÖZ 8 sowie der Bereitstellung im Rahmen der Öko-Regelung 1a und ggf. in Verbindung mit der Öko-Regelung 1b dienen. Die 10 ha brachliegendes Ackerland werden von den 110 ha abgezogen und die verbleibenden 100 ha werden folgendermaßen bewirtschaftet:

Kultur	Hauptfrucht nach ÖR 2 (zwischen 10% und 30%)	Anteil von Leguminosen (min. 10%)	Anteil von Getreide (max. 66%)
30 ha Mais	1. Hauptfrucht	-	-
25 ha Roggen	2. Hauptfrucht	-	25%
15 ha Erbsen	3. Hauptfrucht	15 %	-
10 ha Gerste	4. Hauptfrucht	-	10%
5 ha Ackergras	5. Hauptfrucht	-	-
4 ha Winterraps		-	-
4 ha Gemüse		-	-
Sonstige Bewirtschaftung ohne Ackerbrache, Getreide und Leguminosen	-	-	-
<b>Insgesamt</b>		<b>15%</b> (> 10 %)	<b>35%</b> (< 66%)

Ergebnis: Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind erfüllt:

- Einbeziehung des gesamten förderfähigen Ackerlandes und Abzug des brachliegenden Ackerlandes (DGL und DK bleiben unberücksichtigt),
- mindestens 5 Hauptfruchtarten zwischen 10% und 30% (einzeln oder durch Zusammenrechnung),
- mindestens 10% Leguminosen und
- maximal 66% Getreide.

1. Hinweis: Die genaue Zusammenrechnung der Hauptfruchtarten und die programmtechnische Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Unterstützung im Antragsprogramm ist angedacht (vgl. die „Summen ÖVF“ oder „Greening“ Berechnungsblätter im Antragsprogramm).

2. Hinweis: Wie im Positivbeispiel bei der Hauptfruchtart 5 (Ackergras, Winterraps und Gemüse) können vermutlich auch weitere zusammengefasste Hauptfruchtarten gebildet werden, wenn es z.B. nur 3 Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% am förderfähigen Ackerland geben sollte und gleichzeitig noch weitere Flächen bewirtschaftet werden, die durch eine Zusammenrechnung über die Summe von je 10% kommen würden.

#### **8.4 ÖR 2: Wie sind Leguminosen definiert (Solo/ als Mischung/ Gemenge)? Sind Gemenge zugelassen (z.B. Mais-Bohngemisch)? Falls ja, wonach wird der dann erforderliche überwiegende Anteil von Leguminosen festgemacht (nach Gewicht oder Körneranzahl)?**

##### **Antwort**

Für die Öko-Regelung 2 zählen als Leguminosen:

- einzelne Leguminosen,
- Mischungen von verschiedenen Leguminosen und
- Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen.

Eine Differenzierung von großkörnigen und kleinkörnigen Leguminosen erfolgt nicht. Die Nutzcodeliste zum Maiantrag 2023 enthält für die Öko-Regelung 2 in der Spalte U die Information, ob ein Nutzcode für die Öko-Regelung 2 als Leguminose (in Spalte U: „Leguminosen“) oder als Getreide (in Spalte U: „Getreide“) zählt. Bei den Nutzcodes zu Gemengen von Getreide und Leguminose ist der überwiegende Anteil am Saatgut ausschlaggebend, ob das Gemenge für die Öko-Regelung 2 als Getreide oder als Leguminose gilt:

- NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)  
→ Einordnung als Getreide, siehe „Getreide“ in Spalte U
- NC 250: Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)  
→ Einordnung als Leguminose, siehe „Leguminosen“ in Spalte U.

Bei Gemengen/Gemischen: Entscheidend ist das Vorherrschen der Leguminosen auf der Fläche (optisch)

Bei **Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen** (z.B. Ackerbohne und Mais) und der Einordnung der Mischung als Leguminose ist wichtig, dass auf der Fläche die **Leguminosen vorherrschen** (z.B. Ackerbohne). Daher ist es **nicht empfehlenswert**, Mischungen mit einem **Leguminosenanteil von lediglich 51% oder geringfügig höher zu verwenden**. Bei solchen Mischungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Leguminosen nicht vorherrschen, sondern die anderen Pflanzen (z.B. Mais). Die Fläche würde in diesen Fällen für die Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose (z.B. NC 250), sondern als „normale“ Mischung (z.B. NC 917) gewertet werden.

Bei den Gemengen der Nutzcodes 150 und 250 wird in erster Linie unterschieden, ob das Getreide oder die Leguminosen vorherrschen. Grundsätzlich sollte es sich um eine praxisübliche Mischung handeln. Ob das Mischungsverhältnis z.B. bei 80/20, 70/30 oder 60/40 liegt bzw. eine oder mehrere Leguminosen in der Mischung enthalten sind, ist nicht weiter vorgegeben.

*Hinweis: Mais und Hirse werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide gewertet. Sofern beispielsweise eine Mischung von Mais mit Leguminosen angebaut wird und der Mais überwiegt, muss für die Fläche der NC 917 (Mischkulturen) verwendet werden. Der NC 917 wird für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft. Der NC 150 (Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)) wird für die Öko-Regelung 2 als Getreide eingestuft.*

#### **8.5 ÖR 2: Werden die durch den Betrieb bereitgestellten Brachen für den GLÖZ 8 und die Öko-Regelung 1a auch für die Öko-Regelung 2 als eigenständige Hauptfruchtart anerkannt?**

##### **Antwort**

Nein, bei der Öko-Regelung 2 sind zur Beurteilung des förderfähigen Ackerlandes nach Anlage 5 Nummer 2.1 GAPDZV die Voraussetzungen der Nummern 2.2 bis 2.10 zu erfüllen. Brachliegendes Ackerland ist nach Anlage 5 Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 2.2 GAPDZV ausgenommen, so dass alle brachliegenden Flächen (GLÖZ 8 Brachen,

Öko-Regelung 1 (Brachen und sonstige Brachen) nicht für die Bereitstellung der 5 Hauptfruchtarten der Öko-Regelung 2 herangezogen werden.

*Hinweis: Es ist zu beachten, dass die GLÖZ-Standards die Grundanforderungen darstellen. Das bedeutet, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb per se zunächst 4 % seiner Ackerfläche stilllegen muss (GLÖZ-Standard 8). Erfüllt er diese Grundanforderung nicht, wird der Betrieb entsprechend sanktioniert. Die darüberhinausgehende Bereitstellung von weiteren bis zu 6 % des Ackerlandes als nichtproduktive Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1a (sowie die ggf. darauf aufbauenden Öko-Regelung 1b) ist nicht möglich.*

Weitere Informationen zu den Ausnahmen für den GLÖZ 7 und GLÖZ 8 im Antragsjahr 2023 finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/konditionalitaet/gloez7-gloez8-aussetzung/>

## **9 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise**

### **9.1 ÖR 3: Sind Streifen aus nach Anlage 2 GAPDZV bei Kurzumtriebsplantagen zulässigen Gehölzen zugelassen?**

#### **Antwort**

Alle Gehölze, die nicht von Anlage 1 GAPDZV ausgeschlossen sind, können bei Agroforstsystemen und damit auch bei der Öko-Regelung 3 angebaut werden.

### **9.2 ÖR 3: Gilt der Ausschluss der Gattung Paulownia tomentosa in Anlage 1 GAPDZV auch für Paulownia Hybriden (Kreuzungen mit anderen Arten der Gattung Paulownia)?**

#### **Antwort**

Nein, nach Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV ist nur die Art Paulownia tomentosa ausgeschlossen. Andere Paulownia-Arten einschließlich deren Kreuzungen sind nicht ausgeschlossen. Auch Kreuzungen von Paulownia tomentosa mit anderen Paulownia-Arten sind nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig jegliche Kreuzung von Arten der Gattung Paulownia ausgeschlossen werden.

## **10 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes**

### **10.1 ÖR 4: Ist eine mineralische N-Düngung bis 1,4 GV im Rahmen der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) erlaubt?**

#### **Antwort**

Gemäß Anlage 5 Nummer 4.3 der GAPDZV ist die Verwendung von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bis zu einem Umfang erlaubt, welcher den Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entspricht. Mineraldünger sind hier eingeschlossen.

Für eine Vor-Ort-Kontrolle sind geeignete Aufzeichnungen und Nachweise zum Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten vom 1. Januar bis 30. September und über die Verwendung von Düngemitteln sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen vorzuhalten.

### **10.2 ÖR 4: Sind die Öko-Regelungen 4 und 5 kombinierbar?**

#### **Antwort**

Ja, die Öko-Regelungen 4 und 5 sind kombinierbar.

Einzelne Öko-Regelungen sind untereinander kombinierbar. Eine Übersicht, welche Öko-Regelungen miteinander kombiniert werden können, finden Sie auf unserer Homepage:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/#>

## 11 Öko-Regelung 5: extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mind. 4 regionalen Kennarten

### 11.1 ÖR 5: Sind die auf dem Flyer des Landesumweltamtes (Stand 2007) aufgeführten Kennarten abschließend oder werden noch andere Kennarten dazukommen?

#### Antwort

Der Flyer zu den Kennarten wurde überarbeitet, da sich die Kennartenliste marginal geändert hat. Die Liste der regionaltypischen Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen für ein artenreiches Dauergrünland in Brandenburg finden Sie auf unserer Homepage:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-regionaltypischer-Kennarten-bzw-Kennarten-gruppen-artenreiches-Dauergruenland.pdf>

### 11.2 ÖR 5: Kann die ÖR 5 auch beantragt werden, wenn keine extensive Grünlandnutzung oder der ökologische Landbau beantragt wurde?

#### Antwort

Bei der Öko-Regelung 5 sowie allen anderen Ökoregelungen handelt es sich um eine in der 1. Säule geförderte einjährige Maßnahme, die losgelöst von der 2. Säule zu beantragen ist.

Für die Öko-Regelung 5 bedeutet das, dass ein konventioneller Betrieb, der keine extensive Grünlandnutzung im Rahmen der 2. Säule beantragt hat, die Öko-Regelung 5 grundsätzlich beantragen kann. Voraussetzung ist, dass mindestens vier unterschiedliche Kennarten auf der Fläche vorzufinden sind bzw. nachgewiesen werden können.

## 12 Öko-Regelung 6: PSM-Verzicht auf Ackerland oder Dauerkulturflächen im gesamten Betrieb

### 12.1 ÖR 6: Welche Kulturen werden gefördert? Alle Sommerkulturen?

#### Antwort

Gefördert wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf

- Ackerland vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis 31. August für
  - Sommergetreide, einschließlich Mais,
  - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
  - Sommer-Ölsaaten,
  - Hackfrüchte,
  - Feldgemüse.
- Ackerland vom 1. Januar bis 15. November für
  - GoG und
  - als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge.
- Dauerkulturen vom 1. Januar bis 15. November.

Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

Die Nutzcodeliste zum Maiantrag 2023 enthält für die Öko-Regelung 6 in der Spalte X die Information, welche Kulturen für die Öko-Regelung 6 förderfähig sind. Die Kulturen sind mit der jeweiligen Prämienstufe gekennzeichnet:

- Stufe 1 (2023: 130 €/ha),
- Stufe 2 (50 €/ha).

## **12.2 ÖR 6: Ist die Förderung für Einzelflächen möglich oder muss auf allen Betriebsflächen auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden?**

### **Antwort**

Durch die Öko-Regelung 6 wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf einzelnen Flächen gefördert. Die Öko-Regelung 6 kann auf beliebig vielen Flächen des Betriebes in Anspruch genommen werden, also auch auf allen Betriebsflächen (Ackerland und Dauerkulturen), sofern die entsprechenden Kulturen förderfähig ist (z.B. wird im Rahmen der Öko-Regelung 6 kein Wintergetreide gefördert).

## **12.3 ÖR 6: Darf eine Kultur vor dem 31. August umgebrochen und sogar eine Folgekultur ausgesät werden, solange keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden?**

### **Antwort**

Die Ernte und der Umbruch sowie die Aussaat einer Folgekultur darf bereits vor dem 31. August erfolgen, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt bis zum 31. August. Falls eine Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, bis zur Ernte (Anlage 5 Nr. 6.2. GAPDZV).

## **13 Öko-Regelung 7: Anwendung der Natura-2000 Bestimmungen**

### **13.1 ÖR 7: Gemäß Anlage 5 Nr. 7.2. a GAPDZV dürfen weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden. Die Instandsetzung bestehender Anlagen ist verpflichtende Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände und kann somit vom Landwirt nicht immer beeinflusst werden. Welche wasserbaulichen Anlagen fallen konkret unter diese Öko-Regelung?**

#### **Antwort**

Die Öko-Regelung 7 kann in einem Antragsjahr nicht beantragt werden, falls in diesem Jahr eine der verbotenen Maßnahmen vorgenommen bzw. durchgeführt wird, z. B. die Instandhaltung wasserbaulicher Anlagen (z.B. von Pumpwerken oder Drainagen).

### **13.2 ÖR 7: Kann die Öko-Regelung 7 für Flächen beantragt werden, wenn es in einem Naturschutzgebiet bereits die Auflage gibt, dass zusätzliche Be- und Entwässerungsmaßnahmen verboten sind?**

#### **Antwort**

Die Förderung der Öko-Regelung 7 ist für Flächen ausgeschlossen, bei denen bereits aufgrund von rechtlichen Vorgaben (z.B. durch Auflagen in einem Naturschutzgebiet) alle Maßnahmen der Öko-Regelung 7 nach Anlage 5 Nr. 7.2 GAPDZV verboten sind: keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage, keine Auffüllungen, keine Aufschüttungen und keine Abgrabungen.

Es muss mindestens eine Maßnahme zulässig und ordnungsrechtlich nicht bereits verboten sein (Anlage 5 Nr. 7.4 GAPDZV). Sofern alle Maßnahmen durch rechtliche Vorgaben (z.B. Auflagen eines Naturschutzgebietes) verboten sind, kann die Öko-Regelung 7 nicht beantragt werden. Durch die rechtlichen Vorgaben (z.B. Auflagen in einem Naturschutzgebiet) kann sich eine antragstellende Person im Rahmen der Öko-Regelung 7 nicht mehr freiwillig verpflichten. Die Freiwilligkeit für eine von der antragstellenden Person übernommene Verpflichtung im Rahmen der Öko-Regelungen ist aber die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen, so auch für die Öko-Regelung 7 (§ 18 GAPDZG sowie für die Öko-Regelung 7 nach Anlage 5 Nr. 7.4 GAPDZV).

## **14 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -Ziegen**

### **14.1 Welche Auswirkung hat der Unterschied zwischen Tieranzahl bei Beantragung und Ende des Förderzeitraums, welcher durch höhere Gewalt, z.B. in Folge eines Wolfrisses, eintritt? Kann dieser „geheilt“ werden etwa durch den Zukauf eines Tieres?**

#### **Antwort**

Durch natürliche Umstände („normale“ Tod) ausscheidende Tiere können ersetzt werden (§ 19 Abs. 4 GAPDZV).

In Fällen höherer Gewalt, z.B. Wolfsriss oder Verkehrsunfall, behält der Betriebsinhaber nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf ist deshalb nicht erforderlich.

*Hinweis: gleiches gilt für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (gem. § 21 Abs. 3 GAPDZV für die durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere).*

### **14.2 Um die Mutterschafprämie zu erhalten, muss bei einer Verendung eine „unverzügliche“ Nachbesetzung erfolgen, was bedeutet unverzüglich? Ist es ratsam weniger Tiere zu melden, um einen Puffer zu haben bzw. Tiere im Antrag anzugeben und nicht zu beantragen (als Reserve)?**

#### **Antwort**

Der unverzügliche Ersatz, für aus natürlichen Gründen ausscheidende Tiere, muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Wie viele Tage dafür eingeräumt werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Es ist aber von einem kurzen Zeitraum, wie beispielsweise 7 Tagen, auszugehen und nicht, dass das Ersatztier bereits am gleichen oder nächsten Tag vorhanden sein muss.

Vorsorglich weniger Tiere zu beantragen ist nicht notwendig, da der Antrag korrigiert werden kann, falls kein Ersatztier zeitnah nachgemeldet werden kann.

*Hinweis: gleiches gilt für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe.*

## **15 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe**

### **15.1 Sind bei Mutterkühen alle Rassen förderfähig oder gibt es Einschränkungen?**

#### **Antwort**

Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand sind alle Rinderrassen förderfähig. Maßgebliche Bedingung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass keine Milch produziert bzw. abgegeben wird und die weiteren Voraussetzungen eingehalten werden (mindestens 3 Mutterkühe, mindestens einmal gekalbt, vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten und Erfüllung der Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten).